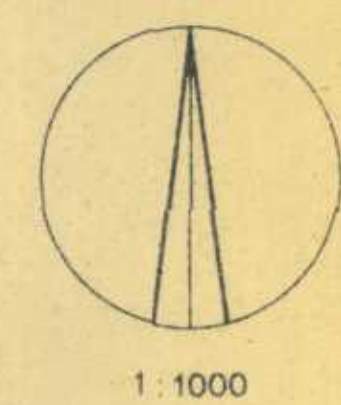


- GRENZE DES PLANGEBIETES
- STRASSENLINE
- ÖFFENTLICHE STRASSEN, WEGE, PLÄTZE
- STRASSENHÖHEN IN METERN ÜBER NORMALNULL
- UNTERIRDISCHE BAHNANLAGEN

VORHANDENE SAUTEN



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN EIMSBÜTTEL 13
AUF GRUND DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960. (BGBl. S. 341)

BEZIRK EIMSBÜTTEL ORTSTEILE 309 u.310

HAMBURG, DEN 23.6.1966
 LANDESPLANUNGSAMT

GEZ. MORGENSTERN
 Baudirektor

Die Übereinstimmung mit dem im Staatsarchiv niedergelegten Bebauungsplan wird bescheinigt.

Freie und Hansestadt Hamburg
 Baubehörde
 Landesplanungsausschuss

Hamburg, den 4. AUG. 1966
 Bandholtz T.A.

Festgestellt durch Verordnung/Gesetz vom 26.7.66 (GVBl. S. 194)
 In Kraft getreten am 5.8.66

Verordnung über den Bebauungsplan Eimsbüttel 13
 Vom 26. Juli 1966

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 4 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

Einzigster Paragraph (1) Der Bebauungsplan Eimsbüttel 13 für das Plangebiet

Schäferkampallee zwischen Belleallianstraße / Hohne Weide und Kleiner Schäferkamp / Beim Schump einschließlich von Teilen angrenzender Flurstücke sowie der Flurstücke 326, 2922, 2921, 379, 1308 und 1356 der Gemarkung Eimsbüttel (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteile 309 und 310) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für Jedermann niedergelegt.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
 Hamburg, den 26. Juli 1966.

Freie und Hansestadt Hamburg
 Baubehörde
 Landesplanungsausschuss
 Hamburg 26, Südsteinstadtstraße 8
 Ruf 14 10 08

Archiv

Nr. 23083

27

Verordnung über den Bebauungsplan Eimsbüttel 13

Vom 26. Juli 1966

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

Schäferkampsallee zwischen Bellealliancestraße / Hohe Weide und Kleiner Schäferkamp / Beim Schlump einschließlich von Teilen angrenzender Flurstücke sowie der Flurstücke 326, 2922, 2921, 379, 1308 und 1396 der Gemarkung Eimsbüttel (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteile 309 und 310) wird festgestellt.

Einzigster Paragraph

(1) Der Bebauungsplan Eimsbüttel 13 für das Plangebiet

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 26. Juli 1966.

Verordnung über den Bebauungsplan Barmbek-Nord 24

Vom 26. Juli 1966

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Barmbek-Nord 24 für das Plangebiet Dieselstraße — Bahnanlagen — Ostgrenze des Flurstücks 4645, in südlicher und westlicher Richtung über das Flurstück 2334 der Gemarkung Barmbek zur Dieselstraße (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 426) wird festgestellt.

1. Die Stellfläche für Kraftfahrzeuge dient zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219). Eingeschossige Garagen sind auf der Fläche zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

2. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) mit Ausnahme des § 3 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n).

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 26. Juli 1966.